

## Die Dokumentationspflicht von Aktivierungsfachfrauen und -männern

..... schliesslich gehören die Aktivierungstherapeuten (bislang) nicht zu den Leistungserbringern gemäss KVG, womit sie auch aufgrund dessen grundsätzlich nicht verpflichtet sind, eine entsprechende Patientendokumentation zu führen.

Abgesehen davon gibt es aber zahlreiche Kantone bzw. auch das KVG, welche für das Pflegeheim als solches eine Dokumentationspflicht statuieren, da sie zu den bewilligungspflichtigen Einrichtungen und auch zu den Leistungserbringern gemäss KVG gehören. So beziehen sich z.B. die Regelungen im Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich sowie auch jene der Patientenrechtsverordnung des Kantons Bern auch auf Pflegeheime, womit die dort zu findenden Ausführungen über die Patientendokumentation auch für diese gelten. Aus der Dokumentationspflicht des Pflegeheims folgt mehr oder weniger zwangsläufig auch eine Dokumentationspflicht der für das Pflegeheim tätigen (Aktivierungs-)Therapeuten als Personen, die Leistungen für die Patientinnen und Patienten desselben erbringen.

Ebenfalls zur Begründung einer Dokumentationspflicht der Aktivierungsfachpersonen beigezogen werden können die Medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW-Richtlinien). Es handelt sich dabei um von der betreffenden Stiftung erlassene Richtlinien, denen zwar grundsätzlich kein verbindlicher Charakter zukommt, da es sich nicht um formelle Gesetze handelt, die aber wiederholt von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als anerkannte Standards in der Medizin bezeichnet wurden und teilweise auch in den kantonalen Gesetzen Berücksichtigung gefunden haben. Auf jeden Fall werden sie im Rahmen der Rechtsprechung immer wieder beigezogen um zu beurteilen, was im Gesundheitswesen als angemessen gilt. So sieht die SAMW-Richtlinie zur Behandlung von älteren, pflegebedürftigen Menschen in Ziff. II/6.1 vor, dass neben der durch den Arzt zu führenden Krankengeschichte auch die Pflegenden eine Pflegedokumentation zu führen und überdies die Therapeuten den therapeutischen Prozess zu dokumentieren haben. Bezüglich des therapeutischen Prozesses zu dokumentieren seien die Beobachtungen bei der Erfassung, die Zielsetzung und die Planung sowie die Evaluation der Massnahmen. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Beobachtungen, Ziele und Resultate sei hernach dem zuständigen Arzt und dem zuständigen Pflegepersonal zugänglich zu machen.

Angesichts dessen gilt es zu schlussfolgern, dass den Aktivierungsfachpersonen eine generelle Dokumentationspflicht zuzusprechen ist. Abgesehen davon, ob eine gesetzliche Pflicht zur Dokumentation besteht, ist die Dokumentation der erbrachten Leistungen so oder so empfehlenswert, da sie gemäss Rechtsprechung der Beweiserbringung und der Entlastung in Haftungsfällen dienen kann sowie allenfalls auch zur Rechenschaftsablage z.B. bei Rechnungsstellung an den Patienten unabdingbar sein kann. Ausserdem macht es aus Sicht des Verbandes auch in berufspolitischer Hinsicht Sinn, bereits heute eine allgemeine Dokumentationspflicht zu etablieren, da – will man eine Anerkennung als Leistungserbringer in der OKP erreichen – zwangsläufig eine im Beruf etablierte, sorgfältig geführte Patientendokumentation vorausgesetzt wird.

Februar 2018 / Laura Strebel, MLaw